

13.12.23**Antrag**
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Entschlieung des Bundesrates zur Vereinfachung und Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Chef der Staatskanzlei
Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 12. Dezember 2023

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Regierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat am 12. Dezember 2023 beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefügte

Entschlieung des Bundesrates zur Vereinfachung und Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 2023 zu setzen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüen
Patrick Dahlemann

Entschließung des Bundesrates zur Vereinfachung und Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Der Bundesrat möge beschließen:

I. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, zur Vereinfachung und Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. die Aufzählung des § 87a Absatz 1 VwGO um die Fallgruppe der Verweisungsbeschlüsse ergänzt,
2. § 76 AsylG dahingehend ändert, dass statt des bisher nur fakultativ vorgesehenen Einzelrichters originär der Einzelrichter zuständig wird, kompensiert durch eine (zwingende) Übertragungsverpflichtung auf die Kammer (z. B. bei grundsätzlicher Bedeutung).

II. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob

1. § 176 VwGO dahingehend geändert werden sollte, den Einsatz von zwei statt bislang von einem Proberichter in einer Kammer zu erlauben,
2. die Geltung der derzeit bis zum 31.12.2025 befristeten Regelung des § 176 VwGO verlängert werden sollte.

Begründung:

Im Rahmen der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 06.11.2023 wurde unter anderem beschlossen, dass das Asyl- und das anschließende Gerichtsverfahren beschleunigt werden sollen (s. TOP 6 „Flüchtlingspolitik – Humanität und Ordnung“, dort Nummer 4 „Beschleunigte Asylverfahren“). Bund und Länder wollen dafür die personellen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen. Der Bund werde prüfen, ob für diese gemeinsame Vorgehensweise gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen erforderlich seien. Mit der vorliegenden Initiative soll ein Beitrag zu dem Ziel der Beschleunigung der Gerichtsverfahren geleistet werden.

Zu I.

1. Verweisungsbeschlüsse (z. B. wegen örtlicher Unzuständigkeit) sind – sofern der Rechtsstreit nicht schon (nach § 6 VwGO, § 76 AsylG) auf den Einzelrichter übertragen wurde – von dem Spruchkörper in der Besetzung von drei Berufsrichtern zu treffen

(§ 5 Absatz 3 Satz 1 VwGO), da sie in der abschließenden Aufzählung der Berichterstatterzuständigkeiten gemäß § 87a Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 VwGO nicht genannt werden. § 87a Absatz 1 VwGO dient der Entlastung des Spruchkörpers von weniger bedeutenden Nebenentscheidungen und trägt damit zur Straffung des Verfahrens und zur Entlastung der Gerichte insgesamt bei. Mit Blick auf die Wertigkeit der Verweisungsfälle, bei denen es in der Regel um einfache Entscheidungen geht, erscheint es auch systematisch sachgerecht, die Entscheidung über die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit beziehungsweise wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges in den Katalog des § 87a Absatz 1 VwGO aufzunehmen. Aus der gerichtlichen Praxis ist bekannt, dass in einer nicht unerheblichen Zahl von Asylstreitverfahren Verweisungsbeschlüsse wegen örtlicher Unzuständigkeit durch die zuständige Kammer erfolgt sind; da die örtliche Unzuständigkeit in der Regel bereits bei Eingang der Sache erkannt wird, muss in diesen Fällen grundsätzlich die Einzelrichterzuweisung unterbleiben. Die Ergänzung der Aufzählung des § 87a Absatz 1 VwGO um die Fallgruppe der Verweisungsbeschlüsse hätte über den Bereich der Asylstreitverfahren hinaus allgemein die beschriebenen Wirkungen.

2. In der Praxis werden die Asylstreitverfahren in aller Regel in Anwendung des § 76 Absatz 1 AsylG durch die Kammer auf den Einzelrichter übertragen (sog. fakultativer Einzelrichter). Die Regelung des fakultativen Einzelrichters verursacht richterlichen Mitwirkungsaufwand und belastet die Servicestelle. Dies könnte vermieden werden, wenn die Kammer kraft Gesetzes grundsätzlich durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter entscheiden würde (sog. originärer Einzelrichter). Wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, müsste der Einzelrichter verpflichtet sein, das Verfahren auf die Kammer zu übertragen (s. z. B. § 66 Absatz 6 GKG, § 33 Absatz 8 RVG, § 348 ZPO).

Zu II.

1. Die Einfügung von § 176 VwGO war eine Reaktion darauf, dass die Verwaltungsgerichte erster Instanz infolge der Einstellung zahlreicher Proberichter wegen des erheblichen Anstiegs gerichtlicher Asylverfahren seit dem Jahr 2015 Schwierigkeiten hatten, die Kammern mit jeweils zwei auf Lebenszeit ernannten Richtern zu besetzen und damit der Besetzungsvorschrift des § 29 Absatz 1 DRiG Folge zu leisten. Die Regelung erlaubt zeitlich befristet bis zum 31.12.2025 unter anderem, dass abweichend von § 29 Absatz 1 DRiG ein Richter auf Probe zusammen mit einem abgeordneten Richter auf Lebenszeit bei einer gerichtlichen Entscheidung mitwirken kann. Mit Blick auf die absehbare Pensionierungswelle und die aktuell starke Belastung durch eine große Anzahl von gerichtlichen Asylverfahren sollte geprüft werden, ob eine befristete Ausweitung der Flexibilisierung der Kammerbesetzung dahingehend möglich und sinnvoll erscheint, dass der Einsatz von zwei statt bislang von einem Proberichter in einer Kammer zugelassen wird.

2. Die durch § 176 VwGO ermöglichte Flexibilisierung der Kammerbesetzung läuft am 31.12.2025 aus. Es sollte geprüft werden, ob mit Blick auf die anstehende Pensionierungswelle sowie die zunehmende Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse (z. B. Teilzeit, Elternzeit, Beurlaubung) gerade auch mit Blick auf die vermutlich länger anhaltende Belastung der Verwaltungsgerichte durch Asylstreitverfahren eine Verlängerung der Geltungsdauer notwendig ist.